

	Ortsrechtssammlung der Stadt Pattensen	
Titel	5. Änderung der Satzung über Kindertagespflege in der Stadt Pattensen	
Nr.		
Datum	17.12.2020	

Aufgrund des §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie der §§ 22 bis 24a Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Pattensen in seiner Sitzung am 17.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Durch das Inkrafttreten des Rechtsanspruchs für Kinder zwischen einem und drei Jahren seit dem 01.08.2013 (§ 24 SGB VIII) ist eine Gleichrangigkeit zwischen der Betreuung in Kindertagespflege und der institutionellen Betreuung (§ 22 SGB VIII) eingetreten.

Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege sollen

1. die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
2. die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,
3. den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeiten und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

Die Stadt Pattensen hat in dem Vertrag mit der Region Hannover über die Wahrnehmung der Aufgaben gem. §§ 22, 23, 24, 43 und 90 SGB VIII (Kindertagespflege) auf Grundlage von § 13 Nds. AG KJHG vom 22.11.2013 Aufgaben der Region Hannover als Jugendhilfeträger übertragen bekommen.

Im Rahmen des Projekts „Familien- und Kinderservicebüros“ werden in einer Vereinbarung vom 09.07.2007 (1. Nachtragsvereinbarung vom 22.11.2013) folgende dieser Aufgaben an den Verein Mobile e.V. weitergegeben:

1. Anwerbung von Kindertagespflegepersonen
2. Betreuung und Beratung von Kindertagespflegepersonen und Sorge-/Erziehungsberechtigten
3. Vermittlung von Kindern in Kindertagespflege
4. Betrieb des Familienservicebüros als koordinierende Anlauf- und Informationsstelle für Eltern, Kinder und interessierte Betreuungspersonen in Pattensen
5. Abwicklung und Durchführung von Projekten im Rahmen der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Familien unterstützenden Maßnahmen und Frühen Hilfen (Richtlinie Familienförderung)“

§ 1 Grundsätze

(1) Der Verein Mobile e.V. vermittelt nach der o. g. Vereinbarung Kindertagespflegeplätze vorrangig an Eltern von Kindern, die das erste Lebensjahr vollendet haben bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres.

(2) Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden vorrangig in Kindertagespflege gefördert, wenn

- a) die oder der Sorge-/Erziehungsberechtigte(n) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder arbeitssuchend sind.
- b) die oder der Sorge-/Erziehungsberechtigte(n) sich in einer Bildungsmaßnahme, Schul-, Hochschul- oder Berufsausbildung befinden.
- c) die oder der Sorge-/Erziehungsberechtigte(n) Leistungen zur Eingliederung im Sinne des SGB II erhalten

d) diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist.

(3) Kinder im Alter zwischen 3 und 6 Jahren sollen vorrangig in Kindertageseinrichtungen betreut werden. Kindertagespflege kommt hier nur in Betracht, wenn der Betreuungsbedarf aus besonderen Gründen nicht in einer Einrichtung gedeckt werden kann oder soll (z.B. Randbetreuungszeiten).

(4) Für Kinder im schulpflichtigen Alter kommt Tagespflege nur als Ergänzung zu Schule und Hort in Betracht, wenn der Betreuungsbedarf aus besonderen Gründen nicht in Schule und Hort gedeckt werden kann (z.B. Randbetreuungszeiten).

(5) Die Stadt Pattensen vermittelt auf Antrag des Sozialen Dienstes der Region Hannover Tagespflegeplätze für Kinder, deren Wohl ohne diese Leistung nicht gewährleistet wäre.

§ 2

Kindertagespflege in der Stadt Pattensen

(1) Kindertagespflege wird in der Stadt Pattensen als kommunale Kindertagespflege angeboten.

(2) In die Kindertagespflege werden Kinder im Alter von 0 bis 14 Jahre unabhängig von ihrer Religion, Weltanschauung, Nationalität oder Sprache aufgenommen, deren Sorge-/Erziehungsberechtigte im Gebiet der Stadt Pattensen wohnhaft sind.

(3) Soweit die Betreuung in Kindertagespflege zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auf den Besuch einer Tageseinrichtung erfolgt, beträgt die Mindestbetreuungszeit vier Stunden täglich an fünf Tagen die Woche. Im Übrigen soll die durchschnittliche wöchentliche Betreuungszeit mindestens 15 Stunden betragen und für mindestens 3 Monate in Anspruch genommen werden. Ausnahmen in begründeten Fällen können zugelassen werden. Bedarfsänderungen werden zum 01. des Folgemonats wirksam. Die nähere zeitliche Ausgestaltung erfolgt zwischen den Erziehungsberechtigten und der Tagespflegeperson. Änderungen sind der Stadt Pattensen unverzüglich mitzuteilen.

(4) Nehmen Sorge-/Erziehungsberechtigte mit Wohnsitz in der Stadt Pattensen, bei denen die Bedarfskriterien nach § 1 vorliegen, eine Tagespflegeperson in Anspruch, die ihren Wohnsitz nicht in der Stadt Pattensen hat, leistet die Stadt Pattensen für Tagespflegekinder aus ihrem Gebiet an die externe Tagespflegeperson das in § 10 festgelegte Entgelt.

§ 3

Gebührenpflicht

(1) Die Betreuung von Kindern in der durch die Stadt Pattensen vermittelte Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII ist gebührenpflichtig. Die Gebühr entsteht und die Zahlungspflicht beginnt mit dem Tag der Aufnahme in die Kindertagespflege. Die Gebühr richtet sich ab dem 01.01.2021 nach dem als Anlage beigefügten Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist. Bis zum 01.01.2021 gilt die Anlage der 4. Änderungssatzung.

(2) Die Gebühren sind auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind der Betreuung fernbleibt und der Platz des Kindes in der Kindertagespflege freigehalten wird.

(3) Bei Krankheit der Tagespflegeperson über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 2 Wochen ist die Gebühr in voller Höhe zu zahlen, wenn die Stadt Pattensen für diese Zeit eine Vertretung stellt. Kann eine Vertretung nicht gewährleistet werden, wird die Gebühr auf Antrag für den betroffenen Monat um 50 % ermäßigt.

(4) Die Förderung der Kindertagespflege beginnt grundsätzlich mit Beginn des Betreuungsverhältnisses, erfolgt jedoch nur zum 01. bzw. 15. eines Monats und ist entsprechend schriftlich mindes-

tens vier Wochen vorher bei der Stadt Pattensen von den Sorgeberechtigten zusammen mit der Tagespflegeperson zu beantragen. Rückwirkend werden keine Fördermittel gewährt.

§ 4 Erhebungszeitraum und Fälligkeit der Gebühren

Für die Betreuung der Kinder in der Kindertagespflege wird eine monatliche Gebühr erhoben. Die Gebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt und ist zum im Bescheid festgesetzten Fälligkeitstermin zu entrichten. Bei Beginn oder Ende eines Betreuungsverhältnisses erfolgt eine taggenaue Abrechnung. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 5 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Eltern bzw. Sorge-/Erziehungsberechtigten des Kindes oder derjenige, der die Betreuung veranlasst hat. Gemeinsame Sorge-/Erziehungsberechtigte haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Ermäßigung und Gebührenfreistellung

(1) Auf Antrag kann der Gebührensschuldner im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe gem. § 90 Abs. 4 SGB VIII ganz oder teilweise von der Zahlungspflicht freigestellt werden, wenn die Voraussetzungen dafür erfüllt sind. Näheres regelt § 90 Abs. 4 SGB VIII.

(2) Werden mehrere Kinder einer im Stadtgebiet Pattensen wohnhaften Familie in Kindertagespflege oder in Kindertageseinrichtungen betreut, so wird die Gebühr für das jüngere Kind um 50 % ermäßigt. Ab 3 elternentgeltpflichtigen Kindern in Tageseinrichtungen und/oder Tagespflege entfällt das Entgelt für das 3. und jedes weitere Kind.

(3) Sofern ein beitragsfreier Platz in einer Kindertagesstätte von der Stadt Pattensen nicht zur Verfügung gestellt werden kann, kann in Ausnahmefällen die Kindertagespflege der Beitragsfreiheit in Kindertagesstätten gleichgestellt werden.

(4) Soweit Förder- bzw. Zuschussbeträge durch Dritte gewährt werden, werden diese bei der Festsetzung der Gebühren nach den Absätzen 1 und 3 entsprechend berücksichtigt.

§ 7 Betreuungszeiten

(1) Die Betreuungszeiten werden zwischen den Eltern, Sorge-/Erziehungsberechtigten und der Tagespflegeperson in einem privatrechtlichen Betreuungsvertrag vereinbart, der – unbeschadet der Regelungen durch diese Satzung – die Rechtsbeziehung zwischen diesen Vertragspartnern ausgestaltet.

§ 8 Ausschluss von der Kindertagespflege

(1) Kinder, die an einer ansteckenden Krankheit oder die unter Ungezieferbefall leiden, können auf Verlangen der Tagespflegeperson für die Dauer der Erkrankung bzw. des Befalls von der Kindertagespflege ausgeschlossen werden.

(2) Von der Vermittlung der Kindertagespflege können Kinder ausgeschlossen werden, die – oder deren Eltern, Sorge-/Erziehungsberechtigte – sich aufgrund ihres Verhaltens nicht in die Kinderta-

gespflegegemeinschaft einfügen können und dadurch die Erziehungsarbeit in der Kindertagespflege nachhaltig beeinträchtigen.

(3) Von der Förderung (Zahlung der Geldleistungen an die Tagespflegeperson) der Kindertagespflege können Kinder ausgeschlossen werden, wenn

- a) die zu entrichtende Gebühr trotz Mahnung für den laufenden Monat bis zum Ende dieses Monats nicht entrichtet wurde,
- b) aus sonstigen wichtigen Gründen; insbesondere dann, wenn eine Förderung des Kindes nur in einer besonderen Einrichtung möglich ist.

(4) Der Ausschluss nach Abs. 2 und 3 erfolgt durch förmlichen Bescheid.

§ 9

Geldleistung an Tagespflegepersonen

(1) Entgelte an Tagespflegepersonen werden geleistet, wenn

- a) das betreute Kind gemäß § 23 SGB VIII vermittelt wurde und
- b) die Tagespflegeperson eine anerkannte Grundqualifikation im Umfang von mind. 160 Stunden oder eine vergleichbare pädagogische Qualifikation nachweisen kann und
- c) wenn eine gültige Pflegerlaubnis nachgewiesen wird.

(2) Zu Unrecht geleistete Anteile für die Erziehungsleistung werden zurückgefordert.

§ 10

Höhe der Geldleistung

(1) Die Höhe der Geldleistungen wird pro Kind und Betreuungsumfang berechnet. Ausschlaggebend ist die Qualifikation der Tagespflegeperson. Grundlage hierfür ist die beigefügte Entgelttabelle (Anlage). Das Entgelt setzt sich zusammen aus einem Anteil für die Erziehungsleistung und einem Anteil für materielle Aufwendungen. Es wird für maximal zehn Betreuungsstunden täglich gezahlt. Für Tagespflegepersonen mit einer einfachen Erlaubnis kann der Entgeltanteil für die Erziehungsleistung um 30 % abgesenkt werden.

(2) Für die Betreuung im Haushalt der Sorge-/Erziehungsberechtigten werden nur qualifizierte Tagespflegepersonen vermittelt. Findet die Betreuung durch eine geeignete, von der Stadt Pattensen vermittelte qualifizierte Tagespflegeperson im Haushalt der Sorge-/Erziehungsberechtigten statt, so wird der Entgeltanteil für die materiellen Aufwendungen um 20 % abgesenkt.

(3) Betreut eine Tagespflegeperson Kinder mit besonderem Förderungsbedarf, wird ein erhöhtes Entgelt gezahlt. Grundlage hierfür ist die beigefügte Entgelttabelle (Anlage). In Einzelfällen kann zusätzlich der doppelte Betrag für materielle Aufwendungen gezahlt werden. Ein besonderer Förderbedarf ergibt sich bei Kindern:

1. bei denen eine diagnostizierte körperliche Behinderung vorliegt,
2. bei denen eine diagnostizierte geistige Behinderung vorliegt,
3. bei denen eine diagnostizierte seelische Behinderung vorliegt oder
4. bei denen auf Grund einer erzieherischen Mangelsituation durch das Team Sozialpädiatrie und Jugendmedizin ein erhöhter Förderbedarf nachgewiesen wurde.

Voraussetzung für die Zahlung eines erhöhten Entgelts ist der Nachweis der Tagespflegeperson über den erfolgreichen Besuch der Fortbildungsveranstaltung „Betreuung von Kindern mit Beein-

trächtigungen“ oder „Betreuung von Kindern aus besonderen Lebenslagen“ oder eine vergleichbare pädagogische Qualifikation, sowie die gleichzeitige Reduktion um einen Betreuungsplatz.

(4) Die Stadt Pattensen erstattet auf Antrag und Nachweis gemäß § 23 Absatz 2 Ziffer 3 und 4 SGB VIII der Tagespflegepersonen Aufwendungen zur Unfallversicherung. Angemessene Aufwendungen zu einer Altersvorsorge sowie zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung können ebenfalls auf Antrag und Nachweis erstattet werden, sofern nicht an anderer Stelle dieser Zuschuss bereits geleistet wurde. Diese Erstattung wird unabhängig von der Anzahl der Betreuungsverhältnisse nur einmal an die Tagespflegeperson geleistet. Die Höhe der Erstattungen richtet sich nach den in dem Vertrag zwischen der Region Hannover und der Stadt Pattensen über die Wahrnehmung der Aufgaben der Kindertagespflege in der jeweils geltenden Fassung getroffenen Regelungen.

(5) Die Erstattung kann durch die Stadt Pattensen abgelehnt oder eingestellt werden, wenn die Tagespflegeperson auch auf Nachfrage nicht die erforderlichen Unterlagen nachweist.

§ 11

Leistungszeitraum und Fälligkeit

Die monatliche Geldleistung und ggf. der Zuschuss zur Altersvorsorge, sowie der Kranken- und Pflegeversicherung wird monatlich geleistet. Die anteilige Erstattung von Beträgen zur Unfallversicherung erfolgt einmal jährlich nach Vorlage der Rechnung für jeden Monat, in dem eine Betreuung tatsächlich stattgefunden hat. Bei Beginn oder Ende eines Betreuungsverhältnisses erfolgt eine taggenaue Abrechnung.

§ 12

Unterbrechungszeiten

(1) Schul- und Kindergartenbesuchszeiten, wie auch Betreuungszeiten zwischen 20:00 Uhr und 6:00 Uhr werden zur Hälfte als Betreuungszeit angerechnet.

(2) Unterbrechungszeiten wie z.B. Semester- und Schulferien oder Urlaub bei Erwerbstätigkeit des/der Sorgeberechtigten und Urlaub der Tagespflegeperson, sind in den pauschalierten Beträgen gemäß anliegendem Gebührentarif enthalten.

(3) Bei bescheinigter Erkrankung der Tagespflegeperson über einen Zeitraum von 4 Wochen hinaus wird die Geldleistung bis zum Ende des Monats gezahlt in dem das Kind zuletzt betreut wurde. Danach wird die Geldleistung bis zur Wiederaufnahme der Tätigkeit der Betreuung ausgesetzt.

§ 13

Zusatzleistungen

(1) Kindertagespflegepersonen, die in anderen geeigneten Räumen betreuen, erhalten eine Förderung der Sachkosten in Höhe von 50,00 € pro belegtem Betreuungsplatz.

(2) Kindertagespflegepersonen, die ihren Hauptwohnsitz im Stadtgebiet Pattensen haben, die Kinder, die Ihren Hauptwohnsitz ebenfalls im Stadtgebiet Pattensen haben, bis 5 Stunden pro Tag betreuen, erhalten zusätzlich 20,00 € monatliche Aufwandsentschädigung. Bei einer täglichen Betreuungszeit über 5 Stunden pro Tag erhalten sie zusätzlich 30,00 € monatliche Aufwandsentschädigung.

(3) Weiter erhält jede Tagespflegeperson mit gültiger Pflegeerlaubnis, die Ihren Wohnsitz in der Stadt Pattensen hat und in einem Kalenderjahr für mindestens 3 Monate mindestens ein Pattenser Kind betreut hat, eine jährlich Einmalzahlung für Ausstattungsgegenstände und Spielmaterial.

Diese Pauschale beträgt im ersten Jahr der Tätigkeit 300,00 € und in den Folgejahren 150,00 €. Hiervon ausgenommen ist folgender Personenkreis:

- Tagespflegepersonen, die die Kinder ausschließlich im Haushalt der Sorge-/Erziehungsberechtigten betreuen.
- Tagespflegepersonen, die die Kinder in anderen geeigneten Räumen oder in anderen Räumen betreuen und geförderte Betreuungsplätze haben.

(4) Die Einmalzahlung wird im Juni des Folgejahres gezahlt.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.08.2020 in Kraft.
Pattensen, den 17.12.2020

Schumann
Bürgermeisterin

Anlage zur „5. Änderung der Satzung über die Kindertagespflege in der Stadt Pattensen“Gebührentarif

Gemäß § 10 Abs. 1 wird die Geldleistung pro Kind und Monat bei einer regelmäßigen durchschnittlichen Betreuungszeit pro Tag (4,4-Tage-Woche) gezahlt. Findet die Betreuung nur an einzelnen Tagen pro Woche statt, oder variiert die Betreuungszeit, so wird eine durchschnittliche Betreuungszeit von 19,2 Tagen im Monat errechnet.

Kindertagespflegepersonen, die eine 160-Std.-Qualifikation nachweisen können			
Betreuungszeit pro Tag - Stunden täglich	monatliche Aufwands- entschädigung/ Geldleistung	Anteil der ma- teriellen Aufwendungen/ Elterngelbühr (monatlich)	einkommensunab- hängiger Zuschuss der Stadt Pattensen (Anteil für die Erzie- hungsleistung)
10,0 Stunden und mehr (ab 9:45 Std./Min.)	885,16 €	409,00 €	476,16 €
9,5 Stunden (9:15 Std./Min. - 9:44 Std./Min.)	842,85 €	390,50 €	452,35 €
9,0 Stunden (8:45 Std./Min. - 9:14 Std./Min.)	801,54 €	373,00 €	428,54 €
8,5 Stunden (8:15 Std./Min. - 8:44 Std./Min.)	760,24 €	355,50 €	404,74 €
8,0 Stunden (7:45 Std./Min. - 8:14 Std./Min.)	718,93 €	338,00 €	380,93 €
7,5 Stunden (7:15 Std./Min. - 7:44 Std./Min.)	675,62 €	318,50 €	357,12 €
7,0 Stunden (6:45 Std./Min. - 7:14 Std./Min.)	634,31 €	301,00 €	333,31 €
6,5 Stunden (6:15 Std./Min. - 6:44 Std./Min.)	593,00 €	283,50 €	309,50 €
6,0 Stunden (5:45 Std./Min. - 6:14 Std./Min.)	551,70 €	266,00 €	285,70 €
5,5 Stunden (5:15 Std./Min. - 5:44 Std./Min.)	508,39 €	246,50 €	261,89 €
5,0 Stunden (4:45 Std./Min. - 5:14 Std./Min.)	467,08 €	229,00 €	238,08 €
4,5 Stunden (4:15 Std./Min. - 4:44 Std./Min.)	431,27 €	217,00 €	214,27 €
4,0 Stunden (3:45 Std./Min. - 4:14 Std./Min.)	384,64 €	194,00 €	190,46 €
3,5 Stunden (3:15 Std./Min. - 3:44 Std./Min.)	329,66 €	163,00 €	166,66 €
3,0 Stunden (2:45 Std./Min. - 3:14 Std./Min.)	282,85 €	140,00 €	142,85 €
2,5 Stunden (2:15 Std./Min. - 2:44 Std./Min.)	236,04 €	117,00 €	119,04 €
2,0 Stunden (1:45 Std./Min. - 2:14 Std./Min.)	189,23 €	94,00 €	95,23 €
1,5 Stunden (1:15 Std./Min. - 1:44 Std./Min.)	140,92 €	69,50 €	71,42 €
1,0 Stunden (0:45 Std./Min. - 1:14 Std./Min.)	94,12 €	46,50 €	47,62 €
0,5 Stunden (0:30 Std./Min. - 0:44 Std./Min.)	47,31 €	23,50 €	23,81 €

Kindertagespflegepersonen, die zusätzlich zu der 160-Std.-Qualifikation einschlägige Weiterbildung/en nachweisen können

Betreuungszeit pro Tag - Stunden täglich	monatliche Aufwands- entschädigung/ Geldleistung	Anteil der ma- teriellen Aufwendungen/ Elterngelbühr (monatlich)	einkommensunab- hängiger Zuschuss der Stadt Patten- sen (Anteil für die Er- ziehungsleistung)
10,0 Stunden und mehr (ab 9:45 Std./Min.)	952,36 €	409,00 €	543,36 €
9,5 Stunden (9:15 Std./Min. - 9:44 Std./Min.)	906,69 €	390,50 €	516,19 €
9,0 Stunden (8:45 Std./Min. - 9:14 Std./Min.)	862,02 €	373,00 €	489,02 €
8,5 Stunden (8:15 Std./Min. - 8:44 Std./Min.)	817,36 €	355,50 €	461,86 €
8,0 Stunden (7:45 Std./Min. - 8:14 Std./Min.)	772,69 €	338,00 €	434,69 €
7,5 Stunden (7:15 Std./Min. - 7:44 Std./Min.)	726,02 €	318,50 €	407,52 €
7,0 Stunden (6:45 Std./Min. - 7:14 Std./Min.)	681,35 €	301,00 €	380,35 €
6,5 Stunden (6:15 Std./Min. - 6:44 Std./Min.)	636,68 €	283,50 €	353,18 €
6,0 Stunden (5:45 Std./Min. - 6:14 Std./Min.)	592,02 €	266,00 €	326,02 €
5,5 Stunden (5:15 Std./Min. - 5:44 Std./Min.)	545,35 €	246,50 €	298,85 €
5,0 Stunden (4:45 Std./Min. - 5:14 Std./Min.)	500,68 €	229,00 €	271,68 €
4,5 Stunden (4:15 Std./Min. - 4:44 Std./Min.)	461,51 €	217,00 €	244,51 €
4,0 Stunden (3:45 Std./Min. - 4:14 Std./Min.)	411,34 €	194,00 €	217,34 €
3,5 Stunden (3:15 Std./Min. - 3:44 Std./Min.)	353,18 €	163,00 €	190,18 €
3,0 Stunden (2:45 Std./Min. - 3:14 Std./Min.)	303,01 €	140,00 €	163,01 €
2,5 Stunden (2:15 Std./Min. - 2:44 Std./Min.)	252,84 €	117,00 €	135,84 €
2,0 Stunden (1:45 Std./Min. - 2:14 Std./Min.)	202,67 €	94,00 €	108,67 €
1,5 Stunden (1:15 Std./Min. - 1:44 Std./Min.)	151,00 €	69,50 €	84,50 €
1,0 Stunden (0:45 Std./Min. - 1:14 Std./Min.)	100,84 €	46,50 €	54,34 €
0,5 Stunden (0:30 Std./Min. - 0:44 Std./Min.)	50,67 €	23,50 €	27,17 €

Kindertagespflegepersonen, die eine Ausbildung mindestens zum/zur Erzieher/In nachweisen können			
Betreuungszeit pro Tag - Stunden täglich	monatliche Aufwands- entschädigung/ Geldleistung	Anteil der ma- teriellen Aufwendungen/ Elterngebühr (monatlich)	einkommensunab- hängiger Zuschuss der Stadt Patten- sen (Anteil für die Er- ziehungsleistung)
10,0 Stunden und mehr (ab 9:45 Std./Min.)	1031,08 €	409,00 €	622,08 €
9,5 Stunden (9:15 Std./Min. - 9:44 Std./Min.)	981,48 €	390,50 €	590,98 €
9,0 Stunden (8:45 Std./Min. - 9:14 Std./Min.)	932,87 €	373,00 €	559,87 €
8,5 Stunden (8:15 Std./Min. - 8:44 Std./Min.)	884,27 €	355,50 €	528,77 €
8,0 Stunden (7:45 Std./Min. - 8:14 Std./Min.)	835,66 €	338,00 €	497,66 €
7,5 Stunden (7:15 Std./Min. - 7:44 Std./Min.)	785,06 €	318,50 €	466,56 €
7,0 Stunden (6:45 Std./Min. - 7:14 Std./Min.)	736,46 €	301,00 €	435,46 €
6,5 Stunden (6:15 Std./Min. - 6:44 Std./Min.)	687,85 €	283,50 €	404,35 €
6,0 Stunden (5:45 Std./Min. - 6:14 Std./Min.)	639,25 €	266,00 €	373,25 €
5,5 Stunden (5:15 Std./Min. - 5:44 Std./Min.)	588,64 €	246,50 €	342,14 €
5,0 Stunden (4:45 Std./Min. - 5:14 Std./Min.)	540,04 €	229,00 €	311,04 €
4,5 Stunden (4:15 Std./Min. - 4:44 Std./Min.)	496,94 €	217,00 €	279,94 €
4,0 Stunden (3:45 Std./Min. - 4:14 Std./Min.)	442,83 €	194,00 €	248,83 €
3,5 Stunden (3:15 Std./Min. - 3:44 Std./Min.)	380,73 €	163,00 €	217,73 €
3,0 Stunden (2:45 Std./Min. - 3:14 Std./Min.)	326,62 €	140,00 €	186,62 €
2,5 Stunden (2:15 Std./Min. - 2:44 Std./Min.)	272,52 €	117,00 €	155,52 €
2,0 Stunden (1:45 Std./Min. - 2:14 Std./Min.)	218,42 €	94,00 €	124,42 €
1,5 Stunden (1:15 Std./Min. - 1:44 Std./Min.)	162,81 €	69,50 €	93,31 €
1,0 Stunden (0:45 Std./Min. - 1:14 Std./Min.)	108,71 €	46,50 €	46,50 €
0,5 Stunden (0:30 Std./Min. - 0:44 Std./Min.)	54,60 €	23,50 €	23,50 €

Kindertagespflegepersonen, die ein Kind mit besonderem Förderungsbedarf betreuen

Betreuungszeit pro Tag - Stunden täglich	monatliche Aufwands- entschädi- gung/ Geldleistung	Anteil der materiellen Aufwen- dungen/ Elterngel- bühr (monatlich)	Einkom- mensunab- hängiger Zu- schuss der Stadt Pattensen (Anteil für die Erziehungslei- stung)
10,0 Stunden und mehr (ab 9:45 Std./Min.)	1837,48 €	409,00 €	1428,48 €
9,5 Stunden (9:15 Std./Min. - 9:44 Std./Min.)	1747,56 €	390,50 €	1357,06 €
9,0 Stunden (8:45 Std./Min. - 9:14 Std./Min.)	1658,63 €	373,00 €	1285,63 €
8,5 Stunden (8:15 Std./Min. - 8:44 Std./Min.)	1569,71 €	355,50 €	1214,21 €
8,0 Stunden (7:45 Std./Min. - 8:14 Std./Min.)	1480,78 €	338,00 €	1142,78 €
7,5 Stunden (7:15 Std./Min. - 7:44 Std./Min.)	1389,86 €	318,50 €	1071,36 €
7,0 Stunden (6:45 Std./Min. - 7:14 Std./Min.)	1300,94 €	301,00 €	999,94 €
6,5 Stunden (6:15 Std./Min. - 6:44 Std./Min.)	1212,01 €	283,50 €	928,51 €
6,0 Stunden (5:45 Std./Min. - 6:14 Std./Min.)	1123,09 €	266,00 €	857,09 €
5,5 Stunden (5:15 Std./Min. - 5:44 Std./Min.)	1032,16 €	246,50 €	785,66 €
5,0 Stunden (4:45 Std./Min. - 5:14 Std./Min.)	943,24 €	229,00 €	714,24 €
4,5 Stunden (4:15 Std./Min. - 4:44 Std./Min.)	859,82 €	217,00 €	642,82 €
4,0 Stunden (3:45 Std./Min. - 4:14 Std./Min.)	765,39 €	194,00 €	571,39 €
3,5 Stunden (3:15 Std./Min. - 3:44 Std./Min.)	662,97 €	163,00 €	499,97 €
3,0 Stunden (2:45 Std./Min. - 3:14 Std./Min.)	568,54 €	140,00 €	428,54 €
2,5 Stunden (2:15 Std./Min. - 2:44 Std./Min.)	474,12 €	117,00 €	357,12 €
2,0 Stunden (1:45 Std./Min. - 2:14 Std./Min.)	379,70 €	94,00 €	285,70 €
1,5 Stunden (1:15 Std./Min. - 1:44 Std./Min.)	283,77 €	69,50 €	214,27 €
1,0 Stunden (0:45 Std./Min. - 1:14 Std./Min.)	189,35 €	46,50 €	142,85 €
0,5 Stunden (0:30 Std./Min. - 0:44 Std./Min.)	94,92 €	23,50 €	71,42 €